



AMTSBLATT

der EINHEITSGEMEINDE

SCHWALLUNGEN

mit den Ortsteilen: ○ Schwallungen ○ Zillbach ○ Eckardts ○ Schwarzbach

Jahrgang 31

Freitag, den 30. Mai 2025

Nr. 4/2025



30 JAHRE

Tennisverein Schwallungen e.V.

Sa. 14.06. ab 13:00 Uhr
Punktspiel TV Schwallungen VS Jena

So. 15.06. ab 10:00 Uhr
Frühschoppen mit den Bibergrundmusikanten

Tennisanlage an der 3-Felder-Halle

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren: Umverlegung der 110kV-Freileitung Suhl - Suhl West - Meiningen - Breitungen im Zuge der Erschließung des Interkommunalen GE/ GI Schwallungen - Schmalkalden/ Vorhabenträgerin: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN)

Die TEN hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden **Grundstücke in den Gemarkungen Niederschmalkalden und Schwallungen** beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt

in der Zeit

vom **03.06.2025 bis 02.07.2025**

in der

**Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“
Markt 9/11, 98634 Wasungen
2. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 312,**

innerhalb der Öffnungszeiten

**Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 17:30 Uhr**

**Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr**

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind in o.g. Zeitraum auch im Internet unter www.vg-wasungen.de und www.schwallungen.de sowie auf der Homepage des TLVwA unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/planfeststellungsverfahren/anhoeerungsverfahren-laufender-planfeststellungsverfahren/umverlegung-der-110kv-freileitung-suhl-breitungen-erschliessung-ge-gi-schwallungen-schmal> einsehbar.

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 16.07.2025**, beim TLVwA, Referat 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“, Markt 9/11, 98634 Wasungen, Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 6, Abs. 4 S. 3 VwVfG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Um eine Erwiderung zu ermöglichen, werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung gestellt. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden. Dem soll entsprochen werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG).
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der die Auslegung des Plans beinhaltenden Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen.
- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden (§ 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG). Die Behörden, die Trägerin des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG); bei gleichförmigen Einwendungen erfolgt die Benachrichtigung gegenüber dem Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen/ Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an Einwender und Stellungnehmer kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 1 Abs. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
- Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die auf Grundlage des § 9 Absätze 2 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1, Nr. 19.1.4 durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass
 - mit Ausnahme des Überschwemmungsgebietes Werra keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen
 - das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG für das betroffene Überschwemmungsgebiet haben kann.

Schwallungen, den 30.05.2025

Jan Heineck

Bürgermeister Einheitsgemeinde Schwallungen



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Schwallungen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Einheitsgemeinde Schwallungen, Bürgermeister Jan Heineck **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Jagdgenossenschaft Schwallungen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am **Dienstag, 10.06.2025 um 18.00 Uhr** in der Gemeinde Schwallungen, Sitzungszimmer, Lindenhöhe 10, 98590 Schwallungen

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung/Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht 2023/2024 und 2024/2025
4. Bericht der Kassenprüfung für die Jagdjahre 2023/2024 und 2024/2025
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2023/2024
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2024/2025
7. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2023/2024 und 2024/2025
8. Diskussion
9. Bericht des Jagdpächters
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Hinweis:

Teilnahme- und Stimmberechtigt sind alle Jagdgenossen, also alle Eigentümer bejagbarer Flächen oder satzungsgemäße Bevollmächtigte im Gemeinschaftsjagdgebiet Schwallungen. Im Anschluss an den offiziellen Teil gibt's Wildessen und Getränke.

Mario Scholz
Jagdvorsteher

Beschlüsse der Angliederungsjagdgenossenschaft Schwallungen

Die Angliederungsjagdgenossenschaft „Fichtenkopf/Schambachswand/Schambachgrund/Kesselrück“ Schwallungen hat in der Vollversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: 01/08/2025

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt am 25.04.2025 die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher, Stellvertreter und Kassenwart) von bisher 80 € Entschädigungsaufwand jährlich, auf 100 € jährlich zu erhöhen.

Die Auszahlung erfolgt rückwirkend ab dem Jagdjahr 2024/2025. Über die Verteilung der Gelder innerhalb des Vorstandes, entscheidet der Vorstand intern.

Der Beschluss Nr.: 04/03/2014 vom 15.03.2014 wird somit aufgehoben.

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

Beschluss Nr.: 02/08/2025

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt am 25.04.2025 den Vorstand für die Geschäftszeit vom 23.03.2024 bis 31.03.2025 zu entlasten.

Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandung.

Abstimmung: 8 Ja-Stimmen (einstimmig)

Der Jagdvorstand

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 30.06.2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.07.2025

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft (JG) Zillbach und der Angliederungsgenossenschaft (AG) Schwallunger Grund/Forst Zillbach und Scheller Forst

01. JG Zillbach

- Der Reinertrag (RE) beträgt 2,67 Euro - 17x ja, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen
- Revision der Kasse der JG - keine Beanstandungen-Entlastung des Vorstandes - 17x ja, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen
- Antrag auf vorzeitige Verlängerung des Jagdpachtvertrages - 17x ja, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen
- Sonderkündigungsrecht bei Verlängerung des Jagdpachtvertrages bei erhöhten Wildschäden - 3x ja, 13 Gegenstimmen, 1 Enthaltung - Ablehnung des Vorschlages mit Einbeziehung in den neuen Jagdpachtvertrag mit doppelter Mehrheit
- Ausstellung weiterer unentgeltlicher Begehungsscheine - jetzt 2 + 3 max. 5 Begehungsscheine wurde festgelegt - 17x ja, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen
- Antrag der FFW Zillbach für einen Zuschuss wurde gewährt. 350 Euro wurden genehmigt. 17x ja, keine Gegenstimmen, keine Enthaltung

02. AG Schwallunger Grund/Forst Zillbach, Scheller Forst

- Der Reinertrag (RE) beträgt 2,67 Euro, 7x ja, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen
- Revision der Kasse ergab keine Beanstandungen-Entlastung des Vorstandes- 7x ja, keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen
- Über entsprechende Änderungen des Grenzverlaufes im Bereich Hirschdelle und Kirchwiese ist noch zu beraten. Schreiben der UJB ist zu beachten.
- Neue Arrondierungsvereinbarung mit Scheller Forst ist abzuschließen. Nachfolger von Böhmcker Forst

Die Vorstände JG/AG

Informationen

Nachruf

Wir trauern um

Roswitha Wagner

aus Zillbach.

Mit großem Bedauern und tiefem Mitgefühl trauern wir um unsere langjährige Mitarbeiterin und Kollegin.

Wir nehmen Abschied von Roswitha Wagner.

Sie war viele Jahre, zunächst in der Gemeinde Zillbach und anschließend bis zu ihrem Ruhestand als Mitarbeiterin in der Finanzabteilung der Einheitsgemeinde Schwallungen tätig.

Wir danken ihr für das entgegengebrachte Engagement und werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie und allen, die ihr nahestanden.

In stillem Gedenken:

**Der Gemeinderat,
die Ortsteilräte, die Ortsteilbürgermeister und
Bürgermeister der Einheitsgemeinde Schwallungen.**

Einheitsgemeinde Schwallungen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen-Amt Sand“

Lindenhöhe 10, 98590 Schwallungen

Landkreis Schmalkalden - Meiningen / Thüringen

Der Eigentümer (Einheitsgemeinde Schwallungen) bietet an:

Liegenschaft

„Sportlerheim mit Sportplatz“

im OT Zillbach zu verkaufen

Flurstücke (Flur 10):	1467/2, 1468/1, 1468/4 und 1524
	Gemarkung Zillbach
Gesamtgröße der Flurstücke:	14.088 m²
Lage:	Drachengraben
Nutzungsart:	Gaststätte
Orientierungswert:	289.000,00 €
weitere Informationen:	Vorlage Nutzungskonzept bei konkretem Kaufinteresse
	Das Gebäude verfügt über eine genehmigte Nutzung als Gaststätte



Grundstücke (rot markierte Flächen) 14.088 m²
Gebäude Sportlerheim Zillbach
Strom, Trinkwasser, Abwasser, Flüssiggasheizung

Weitere Informationen sowie Fotos vom Objekt können im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen – Amt Sand“ unter der Rufnummer 036941/794-40 bzw. per E-Mail an bauwesen@vg-wasungen.de eingeholt werden.

Wasungen, 20.05.2025



Bankverbindung EG Schwallungen
Rhön-Rennsteig-Sparkasse
 Konto-Nr.: 1545 0000 14 BLZ: 840 500 00
 IBAN: DE65 8405 0000 1545 0000 14
 BIC: HELA DE F1 RRS
 Gläubiger-ID: DE98 ZZZO 0000 5265 64

Telefon:
036848 3810

Telefax:
036848 38120

Sprechzeit des
Bürgermeisters:
 Dienstag 15:00 - 17:30 Uhr